

Verordnung des Marktes Feucht über die Sperrzeit

vom 06. April 2011

geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Feucht über die Sperrzeit

§ 1

Sperrzeitregelungen anlässlich der Feuchter Kirchweih

1. Für die an der Kirchweih errichteten und betriebenen Wirtschaftsgärten (einschließlich Festzelt) wird der Beginn der Sperrzeit am Kirchweihfreitag, Kirchweihsamstag, Kirchweihmontag und Kirchweihmittwoch auf 00.30 Uhr des jeweils folgenden Tages und an den restlichen Kirchweih Tagen auf 23.00 Uhr festgesetzt.
2. Während der Feuchter Kirchweih wird die Sperrzeit für Schank- und Speisegaststättenbetriebe im gesamten Ortsgebiet des Marktes Feucht (ohne Ortsteil Moosbach) auf die Zeit von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Sperrzeitregelung anlässlich besonderer Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III (Volksfeste) und IV (Messen, Ausstellungen, Märkte) der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 3

Allgemeine Sperrzeit

1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die allgemeine Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 der GastV in der Zeit von 05.00 – 06.00 Uhr.
2. In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit gem. § 8 Abs. 2 GastV aufgehoben.

§ 4

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Befugnis, nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von Festlegungen in § 1 bis § 3 dieser Verordnung zu verlängern, oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 - b) als Gast in den Betriebsräumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinen Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
2. Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 10.04.2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Die Verordnung wurde mit Wirkung vom 01.07.2019 geändert.